



Weisungen für die Durchführung von Schülerschiessen Gewehr und Pistole (Schülerschiessen G+P)

Ausgabe 2005 – Seite 1

Reg.-Nr. 8.2.3.00 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 26 seiner Statuten folgende Weisungen für die Durchführung von Schülerschiessen:

1. Grundsatz

Der SSV unterstützt auf der Grundlage des Ausbildungs- und des Nachwuchskonzeptes die Durchführung von Schülerschiessen für die Bereiche Gewehr und Pistole.

2. Zweck

Zweck der Schülerschiessen ist:

- Werbung für den Schiesssport bei Schülerinnen und Schülern
- Erfassung von jugendlichen Schützinnen und Schützen.

3. Angebote

Um den Zweck der Schülerschiessen zu erfüllen werden folgende Angebote definiert:

- Schülerschiessen Gewehr 10m, stehend mit fester Auflage
- Schülerschiessen Pistole 10m, stehend mit fester Auflage
- Schülerschiessen Gewehr 50m, liegend mit fester Auflage

4. Durchführung

Alle Vereine, die Mitglied eines Kantonalen Schützen- bzw. Unterverbandes (KSV/UV) des SSV sind, können Schülerschiessen durchführen.

5. Leitung

Es ist anzustreben, dass die Leiterinnen und Leiter von Schülerschiessen anerkannte Trainerinnen bzw. Trainer oder J+S-Leiter des SSV sind.

6. Schiessprogramm

Das Schiessprogramm für die drei Angebote besteht aus:

- 5 Probeschüssen
- 10 Wettkampfschüssen auf ISSF-Scheiben.

7. Auszeichnungen

Auszeichnungen werden ab folgenden Punktzahlen abgegeben:

- Gewehr 10m: 65 Punkte
- Pistole 10m: 65 Punkte
- Gewehr 50m: 70 Punkte

Die durchführenden Vereine bestellen die Auszeichnungen bei den Nachwuchschefs (NWC) der KSV/UV.

8. Administration, Kontrolle und Kosten

Die gesamte Administration wird mit dem Formular „Statistik Schülerschiessen,, (Reg.-Nr. 8.2.1.03) sichergestellt; es ist im Internet unter www.fst-ssv.ch, Download > Schülerschiessen, abrufbar.

8.1 Die Leitung der Schülerschiessen:

- meldet dem NWC KSV/UV die Durchführung eines Schülerschiessens und bestellt die voraussichtliche benötigte Anzahl Auszeichnungen mit dem Formular 8.2.1.03
- erstellt unmittelbar nach der Durchführung des Schülerschiessens Abrechnung und Statistik der Teilnehmer mit dem Formular 8.2.1.03
- stellt dem NWC KSV/UV die überzähligen Auszeichnungen und das ausgefüllte Formular 8.2.1.03 zu.

8.2 Der Nachwuchschef KSV/UV:

- ist für das Meldewesen, die Kontrolle und die Abgabe der Auszeichnungen der Schülerschiessen in seinem Verbandsgebiet zuständig
- erstellt einen Zusammenzug der Schülerschiessen in seinem Verbandsgebiet und leitet diesen mit der Abrechnung der Auszeichnungen an den RL NWK SSV weiter. Lagerbestände der Auszeichnungen bleiben beim NWC KSV/UV und sind für die nächste Saison zu benützen
- bestellt beim SSV die erforderliche Anzahl Auszeichnungen für die nächste Saison anhand des Zusammenzugs der Schülerschiessen.

8.3 Abschlusstermine

Die NWC KSV/UV erstellen die Zusammenzüge über die Schülerschiessen wie folgt:

- Gewehr und Pistole 10: 31. März und 31. Oktober
- Gewehr 50m: 31. Oktober

Die Kosten für die Schülerschiessen gehen zulasten der durchführenden Vereine. Die durchführenden Vereine können von den Teilnehmern einen angemessenen Beitrag erheben.

Der SSV richtet keine finanziellen Beiträge an die Organisatoren von Schülerschiessen aus. Er unterstützt die durchführenden Vereine, indem er die Auszeichnungen kostenlos zur Verfügung stellt.

9. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche beider Geschlechter (Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) bis zum 16. Altersjahr.

Für die Teilnahme an den Schülerschiessen besteht keine Lizenzpflicht.

10. Versicherung

Alle Teilnehmenden an den Schülerschiessen sowie die beauftragten Leitungen sind bei vorschriftsgemässer Anmeldung des Schülerschiessens bei der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine (USS) versichert.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen ersetzen alle ihnen widersprechenden früheren Regelungen für die Durchführung von Schülerschiessen, insbesondere das Informationsblatt „Schülerschiessen“ des ehemaligen Schweizerischen Sportschützenverbandes.

Diese Weisungen wurden vom Vorstand des SSV am 18. August 2005 genehmigt; sie treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident Der Chef Abteilung
Nachwuchs

P. Schmid J. Egger